

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der LICO Electronics GmbH & LICO Mechatronic Kft.

1. Lieferungen, Leistungen und Angebote von LICO (als Lieferant, Anbieter, Verkäufer) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich angegeben und vereinbart sind. Die Geltung dieser Bedingungen gilt mit dem Datum der schriftlichen Bestellung des Käufers als vom Käufer akzeptiert. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen.
2. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von LICO schriftlich bestätigt wurden.
3. Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und alle Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch LICO.
4. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichtsangaben oder sonstige Leistungsangaben sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
5. Das Verkaufspersonal von LICO ist nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu bestätigen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
6. Es gelten die von LICO in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise zuzüglich Fracht- und Verpackungskosten und der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Bei Versand durch LICO kann LICO auf Kosten des Käufers eine Transportversicherung abschließen. Die Preise sind in EUR angegeben, exkl. lokaler Zölle und Steuern.

### **Internationale Lieferbedingungen, Transportversicherung / Transportschäden / Transportverlust:**

Die allgemeinen Lieferbedingungen von LICO entsprechen den Incoterms EXW: Ab Werk, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde (z. B. CPT), enthält der Verkaufspreis daher weder den Transport noch eine Transportversicherung. Folglich erfolgt der Übergang der Gefahr einer Sendung vom Verkäufer auf den Käufer mit der Übernahme durch den Spediteur/Frachtführer.

Normalerweise haftet der Spediteur/Frachtführer für fahrlässige oder grob fahrlässige Schäden; diese Haftung kann jedoch auf einen unzureichenden Betrag begrenzt sein. Wenn eine Sendung in irgendeiner Weise beschädigt ankommt, ist die Sendung abzulehnen oder nur mit einer sehr detaillierten Beschreibung auf dem Lieferschein des Spediteurs/Frachtführers anzunehmen. Damit kann der Käufer Ansprüche gegenüber dem Spediteur/Frachtführer geltend machen. Wenn die Sendung offensichtlich beschädigt ist und daher abgelehnt wird, muss der Käufer Ansprüche gegenüber dem Spediteur geltend machen.

Wenn die Sendung vom Käufer versichert wurde, muss der Käufer bei seiner Versicherung reklamieren, wenn die Sendung vom Verkäufer versichert wurde, muss der Käufer den Verkäufer unverzüglich über den Schaden und die eventuelle Ablehnung der Sendung informieren. Versteckte oder innere Schäden, die als offensichtlich angesehen werden können, wie z. B. Geräusche von zerbrochenem Glas, müssen auf dem Lieferschein des Spediteurs/Frachtführers vermerkt werden, ebenso wie z. B. nasse Verpackungen, deformierte Verpackungen usw. Schäden, die bei der Übernahme offensichtlich sein müssen, fallen definitiv nicht unter die Gewährleistung des Verkäufers, solange die Verpackung des Verkäufers in der Regel ausreichend ist.

Wird eine Sendung unter normalen Bedingungen übernommen und tritt nach der Inbetriebnahme/Produktion ein versteckter Schaden auf, muss eine ausreichend dokumentierte Schadensmeldung innerhalb von 7 Kalendertagen in schriftlicher Form an den Verkäufer gesendet werden. Eine spätere Inbetriebnahme, Installation oder Verwendung der Ware verlängert, unterbricht oder beginnt diese Meldefrist nicht neu.

Im Bedarfsfall wird dem Käufer dringend empfohlen, eine entsprechende Transportversicherung entweder beim Verkäufer oder auf Seiten des Käufers abzuschließen. Die Haftung von LICO ist auf den Wert des Produkts und die ausreichende Verpackung beschränkt.

Nach Übernahme der Ware von LICO durch den Käufer und/oder den Beauftragten des Käufers ist LICO nicht verpflichtet oder haftet nicht für Schäden an der Ware oder ihrer Verpackung (z. B. Incoterm Exworks).

7. Für Kleinaufträge bis zu einem Nettowarenwert von 200,00 Euro wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 Euro berechnet. LICO behält sich das Recht vor, die Lieferung gegen Vorauskasse oder per Nachnahme auf Kosten des Käufers zu vereinbaren.

8. Vereinbarte oder vorgeschriebene Liefertermine oder -fristen sind unverbindlich. Sie bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Der angegebene Liefertermin richtet sich in der Regel nach dem Versanddatum ab Werk.

9. Auch bei verbindlichen Fristen und Terminen haftet LICO nicht für Verzögerungen der Lieferung oder Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund anderer Ereignisse, die die Lieferung oder Leistung für LICO erheblich erschweren oder

unmöglich machen. Sie berechtigen LICO, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

10. Der Versand erfolgt gemäß Incoterms: EXW: Ex Works, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde (z. B. CPT), entweder per Paketdienst oder Spediteur nach Wahl von LICO. LICO ist jederzeit zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt, die hinsichtlich der Zahlung als Einzelgeschäfte gelten.

11. Die Aufrechterhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von LICO setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

12. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist LICO berechtigt, Ersatz des dadurch entstandenen Schadens zu verlangen; im Falle des Annahmeverzugs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.

13. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung von der Transportperson übernommen worden ist oder zwecks Versendung das Werk von LICO verlassen hat (Incoterms CPT – Carriage Paid To). Ist der Transport nicht möglich und liegt dies nicht im Verschulden des Verkäufers, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

14. LICO garantiert, dass die Waren frei von Mängeln sind und die zugesicherten Eigenschaften aufweisen; die Garantiezeit für die Teile beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Lieferdatum. Die Garantie erstreckt sich nicht auf die Behebung von Mängeln, die durch normale Abnutzung oder äußere Einflüsse verursacht wurden. Die Garantie deckt keine übermäßige oder unsachgemäße und/oder unbeabsichtigte Verwendung ab.

15. Bei Nichtbeachtung der von LICO in Datenblättern und/oder Handbüchern bereitgestellten Betriebs- oder Wartungsanweisungen oder bei Änderungen, Austausch von Komponenten usw. am Produkt ohne schriftliche Genehmigung erlöschen alle Gewährleistungsansprüche.

Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die durch fehlerhafte oder unsachgemäße Verwendung oder Bedienung von Produkten entstehen, die nicht mehr unter die Garantie fallen.

16. Unbeschadet der Bestimmungen über Transportschäden und versteckte Mängel bei Erhalt der Ware hat der Käufer die Lieferung innerhalb von 24 Stunden auf Menge, Konformität und Qualität zu überprüfen. Reklamationen bezüglich Menge, Vollständigkeit, sichtbaren Mängeln oder Konformität müssen innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung schriftlich bei LICO eingereicht werden. Versteckte Mängel, die bei einer sorgfältigen Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, müssen LICO unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich gemeldet werden.

Werden Mängel oder Abweichungen nicht innerhalb der geltenden Fristen schriftlich gemeldet, gilt die Ware als in der gelieferten Form angenommen. Reklamationen, die nach einer Überarbeitung, Veränderung oder Weiterverarbeitung der Ware eingereicht werden, werden nicht akzeptiert.

Optische Mängel, kleine Kratzer, Unebenheiten usw., die die Funktion nicht beeinträchtigen, berechtigen den Käufer nicht zum Rücktritt vom Kaufvertrag.

17. LICO ist nicht verpflichtet, ein Serviceverfahren einzuleiten, wenn vom Käufer keine detaillierte Fehlerbeschreibung an den Verkäufer übermittelt wird. In diesem Fall liegt keine Reklamation vor.

18. Reklamationen jeglicher Art berechtigen den Käufer nicht, Zahlungen zurückzuhalten oder die Rückzahlung von Anzahlungen zu verlangen. Dies gilt insbesondere für Miet- oder Teilzahlungsgeschäfte.

19. Zahlungen jeglicher Art im Zusammenhang mit Miet- oder Teilzahlungen verfallen bei einvernehmlicher Kündigung des Vertrags. Offene Beträge bis zur einvernehmlichen Kündigung bleiben bestehen und sind vom Käufer/Leasingnehmer an LICO zu begleichen.

20. LICO hat das Recht, bei Unterlieferanten mit Sitz im Gemeinsamen Markt (EU) jegliche Art von Ansprüchen oder Gewährleistungsangelegenheiten an diese Lieferanten weiterzuleiten. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Anfragen an den Lieferanten mit Sitz in der EU zu richten.

21. Im Falle von Transportschäden muss der Käufer die Reklamation unverzüglich und direkt an den Spediteur richten. Bei Unterlassung sind die Kosten und Aufwendungen vom Käufer zu tragen. Ist die Sendung durch eine Versicherungsgesellschaft versichert, muss der Anspruch zwingend vom Käufer bei der Versicherungsgesellschaft geltend gemacht werden. Schäden berechtigen den Käufer jedoch nicht, Zahlungen zurückzuhalten oder Rückzahlungen zu verlangen.

22. Gewährleistungsansprüche gegen LICO können nur vom unmittelbaren Käufer geltend gemacht werden und sind nicht übertragbar. Die vorstehenden Abschnitte enthalten die vollständigen Gewährleistungsbedingungen für Waren und schließen alle anderen Gründe für Gewährleistungsansprüche aus.

23. Die Waren werden auf individuelle Bestellung angefertigt! Nach der Auftragsbestätigung können Waren nicht mehr storniert oder zurückgegeben werden.

Im Falle einer Änderungsanforderung durch den Käufer nach der Bestellung/Auftragsbestätigung können zusätzliche Kosten und/oder zusätzliche Lieferzeiten anfallen, und LICO kann dennoch nicht garantieren, dass eine Änderung möglich ist.

Der Käufer ist nicht berechtigt, eine bestätigte Bestellung einseitig zu stornieren, zu ändern oder zurückzuziehen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vom Verkäufer vereinbart. Alle dem Verkäufer bis zum Zeitpunkt der Stornierung entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

Bei gängigen Artikeln, die aus Lagerbeständen geliefert werden, kann LICO ausnahmsweise einem Umtausch oder einer Rückgabe der Ware gegen eine Gutschrift zustimmen. In solchen Fällen sind alle Kosten, einschließlich der Nebenkosten, die im Zusammenhang mit dem Versand der Ware entstehen, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 % des Warenwertes, mindestens jedoch 25,00 €, vom Käufer zu tragen.

24. Bis zur Begleichung aller ausstehenden Forderungen (einschließlich aller ausstehenden Forderungen auf Kontokorrentbasis), die LICO aus rechtlichen Gründen jetzt oder in Zukunft gegenüber dem Kunden hat, erhält LICO die folgenden Sicherheiten, die es nach eigenem Ermessen freigeben kann, sofern der Wert der Sicherheiten den Wert der ausstehenden Forderungen kontinuierlich um mehr als 20 % übersteigt.

Hat der Käufer überfällige Forderungen gegenüber LICO, ist LICO berechtigt, weitere Bestellungen des Käufers zurückzuhalten, bis die Forderung vollständig beglichen ist.

25. Das Eigentum an den Waren verbleibt bei LICO. Eine Weiterverarbeitung oder Umwandlung erfolgt stets für LICO als Hersteller, ohne dass ihm daraus Verpflichtungen entstehen. Erlischt das (Mit-)Eigentum von LICO durch Verbindung, so wird hiermit vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an dem einheitlichen Gegenstand im Verhältnis zum Wert (Rechnungswert) unverzüglich auf LICO übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum von LICO unentgeltlich. Waren, an denen LICO (Mit-)Eigentum hat, werden im Folgenden als „Vorbehaltsware“ bezeichnet.

26. Im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit ist der Käufer berechtigt, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder zu veräußern, sofern er nicht in Verzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsbereignung ist nicht zulässig. Forderungen aus Weiterverkäufen oder aus anderen Rechtsgründen (Versicherung, rechtswidrige Handlungen) in Bezug auf die Vorbehaltsware (einschließlich aller Kontosaldo Schulden aus Kontokorrentkonten) werden hiermit vom Käufer sicherungshalber in voller Höhe an LICO abgetreten. LICO ermächtigt ihn widerruflich, die an LICO abgetretenen Forderungen für Rechnung von LICO in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

27. Im Falle des Zugriffs Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere im Falle einer Pfändung, wird der Käufer auf das Eigentumsrecht von LICO hinweisen und LICO unverzüglich benachrichtigen, damit diese ihre Eigentumsrechte geltend machen kann. Ist der Dritte nicht in der Lage, LICO die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Käufer für diese Kosten.

28. Bei vertragswidrigem Verhalten – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist LICO berechtigt, die Vorbehaltsware wieder in Besitz zu nehmen oder gegebenenfalls die Abtretung des Rückforderungsanspruchs des Käufers gegenüber Dritten zu verlangen. Die Wiederinbesitznahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch LICO kann nicht als Rücktritt vom Vertrag ausgelegt werden.

29. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung des Rechnungsbetrages nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Alle Fremdwährungsbankgebühren gehen vollständig zu Lasten des Käufers. Scheck- und Kreditkartenzahlungen werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert. Zahlungen werden nur per Banküberweisung akzeptiert.

Bei Vorauszahlungsaufträgen wird die Bestellung erst bearbeitet, wenn der gesamte Rechnungsbetrag eingegangen ist und unwiderruflich auf dem Bankkonto von LICO gutgeschrieben wurde.

30. Sofern nicht anders vereinbart, beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag des Versands oder mit der Bereitstellung der Versandbereitschaft.

31. LICO ist berechtigt, Zahlungen zunächst mit älteren Forderungen des Schuldners zu verrechnen, ungeachtet anderslautender Anweisungen des Käufers, und wird den Käufer über die Art der Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen angefallen, ist LICO berechtigt, die Zahlung zunächst mit den Kosten, dann mit den Zinsen und schließlich mit der Hauptforderung zu verrechnen.

32. Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn LICO über den betreffenden Betrag auf seinem Konto frei und ohne Rückruf verfügt.

33. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, ist LICO berechtigt, ab dem entsprechenden Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen höchsten Refinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank als pauschalen Schadensersatz zu berechnen. Der Zinssatz kann niedriger angesetzt werden, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweisen kann; die Vorlage eines Nachweises über einen höheren Schaden durch LICO ist ebenfalls zulässig.

34. Werden LICO Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, oder stellt der Käufer seine Zahlungen ein, so ist LICO berechtigt, die gesamte ausstehende Forderung sofort fällig zu stellen. LICO ist in diesem Fall auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

35. Der Käufer ist auch bei Mängelrügen oder Gegenansprüchen nur dann zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Der Käufer ist jedoch zur Zurückbehaltung wegen Gegenansprüchen aus derselben Geschäftsbeziehung berechtigt, sofern diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

36. Schadensersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegen LICO als auch gegen deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, sofern keine arglistige Täuschung oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, jedoch nur insoweit, als Ersatz von mittelbaren Schäden oder Mangelfolgeschäden verlangt wird. Die Haftung ist in jedem Fall auf den bei Vertragsabschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

37. Die Parteien bemühen sich zunächst, alle Meinungsverschiedenheiten oder Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis ergeben, gütlich beizulegen. Führt dies zu keinem Ergebnis, unterliegt die Beilegung der Streitigkeit ausschließlich der Zuständigkeit des örtlich zuständigen Gerichts (in Österreich oder in Ungarn) am Sitz des Verkäufers.

Anwendbares Recht:

- im Falle der LICO Electronics GmbH gilt österreichisches Recht;
- im Falle der LICO Mechatronic Kft. gilt ungarisches Recht.

38. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall vereinbaren die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die ihr wirtschaftlich möglichst ähnlich ist und dem Vertragszweck am besten entspricht.

39. Nach der Auftragsbestätigung kann die Bestellung nicht mehr storniert und/oder die Ware nicht mehr zurückgegeben werden. Die Waren werden auf individuelle Bestellung angefertigt! Änderungen entsprechend den tatsächlichen Kosten!

40. Preise und technische Informationen sind vertraulich und werden ausschließlich für die Angebotsanfrage des Käufers erstellt und dürfen ohne Zustimmung von LICO nicht an Dritte weitergegeben werden.

41. Die Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Warenwerts und Eingang des Betrags auf dem Bankkonto von LICO Eigentum von LICO. Der Käufer darf vor vollständiger Bezahlung keine Eigentumsrechte geltend machen.

42. Hat der Käufer überfällige Forderungen gegenüber LICO, ist LICO berechtigt, weitere Bestellungen des Käufers zurückzuhalten, bis die Forderung vollständig beglichen ist. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach, ist LICO berechtigt, dem Kunden Vorauszahlungsbedingungen aufzuerlegen.

43. Die aktuelle wirtschaftliche Lage in den globalen Lieferketten kann jederzeit zu unvorhersehbaren Veränderungen führen. Daher behält sich LICO das Recht vor, die Bedingungen, Preise und/oder Lieferzeiten im Falle von Ereignissen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von LICO liegen, zu ändern.

44. Um Reklamationen aufgrund beschädigter Pakete oder Sendungen zu vermeiden, kann LICO den physischen Zustand der ausgehenden Pakete und Sendungen fotografisch dokumentieren.

45. Mit der Aufgabe einer Bestellung werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von LICO automatisch vom Käufer/Kunden akzeptiert und bleiben gültig, auch wenn der Käufer/Kunde die Bestellung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers/Kunden bestätigt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von LICO bleiben als Bedingungen des Verkäufers gültig und anwendbar.

46. Vertragsstrafen, Verzugsstrafen oder ähnliche strafbare Ansprüche gelten nicht für den Verkäufer und werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Unter keinen Umständen ist der Verkäufer verpflichtet, Vertragsstrafen, pauschalierten Schadensersatz oder vereinbarten Schadensersatz zu zahlen.

47. LICO behält sich das Recht vor, Verträge, Vereinbarungen oder Erklärungen, die nach alleinigem Ermessen von LICO als nachteilig, ungünstig, unklar oder intransparent angesehen werden, abzulehnen, zurückzuweisen oder nicht zu unterzeichnen. In solchen Fällen ist LICO berechtigt, ohne rechtliche oder finanzielle Konsequenzen von der beabsichtigten Geschäftsbeziehung zurückzutreten.

48. Verweist der Käufer im Falle einer Bestellung auf der Grundlage des ausgestellten Angebots in der Bestellung oder gleichzeitig mit der Bestellung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder andere Informationen, die LICO zuvor nicht bekannt waren und die sich nachteilig auf unsere Unternehmen auswirken würden oder könnten, behält sich LICO das Recht vor, die Angebotsbedingungen und/oder den Preis des Produkts/der Dienstleistung zu ändern. Darüber hinaus behält sich LICO in solchen Fällen auch das Recht vor, ohne rechtliche und finanzielle Konsequenzen vom beabsichtigten Geschäftsabschluss zurückzutreten.

49. Alle zusätzlichen Kosten und/oder administrativen Verpflichtungen, die sich zwangsläufig aus dem Transport von Batterien oder ähnlichen gefährlichen Gütern ergeben, gehen zu Lasten des Käufers, auch wenn diese Kosten in dem jeweiligen Angebot nicht ausdrücklich erwähnt wurden.

50. Geringfügige formale oder administrative Mängel in Rechnungen berechtigen den Käufer nicht, die Zahlung zurückzuhalten oder zu verzögern, sofern die gelieferten Waren oder Dienstleistungen unstrittig sind.

51. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund angeblicher Mängel oder Gegenansprüche, die vom Verkäufer nicht anerkannt oder ausdrücklich bestätigt wurden, zurückzuhalten, zu mindern oder aufzurechnen.

52. Die Konformität der Waren wird ausschließlich auf der Grundlage der vereinbarten Spezifikationen beurteilt. Interne Standards oder subjektive Erwartungen des Käufers gelten nur, wenn sie zuvor ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

53. Jede Aktualisierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von LICO ersetzt automatisch die vorherigen Versionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### Zusatzhinweis zu LICO-Lupenlampen:

#### **Verpackung und Neuverpackung von LICO-Lupenlampen:**

Es ist sehr wichtig, die Lupenlampe mit der entsprechenden Sorgfalt zu handhaben, zu verpacken und umzupacken. Der Kopf mit der Linse muss in eine weiche Plastiktüte oder ein anderes kratzfeste Material eingewickelt werden. Alle Verbindungen müssen locker sein, d. h. die Griffe dürfen nicht festgezogen werden. Der obere und der untere Arm müssen fest miteinander verbunden werden, indem eine Blisterfolie darum gewickelt und festgeklebt wird oder indem sie mit einem ausreichend starken Gummiband festgezogen werden. Für den Käufer kann es sinnvoll sein, eine Transportversicherung abzuschließen.

#### **Verkaufs- oder Rückgabebedingungen / 10-tägiges Rückgaberecht für LICO-Lupenlampen:**

In diesem Fall wird für das/die angeforderte(n) Testprodukt(e) eine Proforma-Rechnung ausgestellt. Nach Eingang der Rechnungszahlung sendet LICO das/die Produkt(e) für einen Testzeitraum von 10 Tagen zu. Nach Ablauf der 10 Tage erstattet LICO den Rechnungsbetrag nur dann, wenn die Produkte in ihrer Originalverpackung, unbeschädigt und in einwandfreiem und voll funktionsfähigem Zustand – genau so, wie sie ursprünglich geliefert wurden – an LICO zurückgesandt werden.

Wenn die zurückgesandten Produkte Beschädigungen aufweisen oder unvollständig sind, behält sich LICO das Recht vor, die daraus resultierenden Kosten geltend zu machen oder vom Rückerstattungsbetrag abzuziehen.

### Zusatzhinweis zur Anmietung von LICO HST-Testgeräten:

**Zahlungsbedingungen:** Es ist eine Vorauszahlung in Höhe von 100 % der Mietgebühr erforderlich.

**Versand und Rücksendung:** Wenn die zurückgesandten Produkte Beschädigungen aufweisen oder unvollständig sind, behält sich LICO das Recht vor, dem Kunden die im Zusammenhang mit der Reparatur und/oder dem Ersatz der Produkte entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kunde für den Versand und die Rücksendung der Geräte verantwortlich.

**Hinweis zu Batterien und Gefahrgut:** Bitte beachten Sie, dass die Standard-Testgeräte mit einer Batterie mit einer Kapazität von ca. 78 Wh geliefert werden, die jedoch nicht im Gerät installiert ist. Gemäß den geltenden Gefahrgutvorschriften für solche Sendungen (UN3481) und unseren Informationen können diese Batterien als Standardpakete versandt werden; jedoch ist die für den Versand zuständige Partei verpflichtet, den Spediteur im Voraus zu benachrichtigen. Alle zusätzlichen Kosten oder administrativen Verpflichtungen, die sich aus dem Transport solcher Batterien oder ähnlicher Gefahrgüter ergeben, gehen zu Lasten des Käufers/Kunden, auch wenn diese Kosten in der Offerte nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

Kledering, 01.01.2026  
Erd, 01.01.2026

LICO Electronics GmbH, Klederinger Str. 31, A-2320 Kledering  
LICO Mechatronic Kft, Raba u. 4., Erd, H-2030 Ungarn